

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg

Allein in den aktiven fast 3.500 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg verrichten, mehr als 130.000 ehrenamtlich aktiv tätige Feuerwehrfrauen und -männer, oftmals unter Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens, ihren Dienst.

Einer von ihnen, macht sich nach einem besonders schweren und gefährlichen Einsatz, Gedanken über seine Absicherung und die seiner Familie im Schadensfall. Er erinnert sich dabei an das Motto der Unfallkasse Baden-Württemberg „Wir sind da, bevor Sie uns brauchen“ und ruft im Service-Center der Unfallkasse Baden-Württemberg an, um sich über Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu erkundigen.

Dies nehmen wir gerne zum Anlass, um Sie hierüber zu informieren:

1. Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes:

Zum versicherten Personenkreis im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren, gehören neben den aktiven Mitgliedern u. a. auch Angehörige der Jugendfeuerwehren, der Alters- und Ehrenabteilungen, Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen sowie Personen, die im Einzelfall zur Hilfeleistung aufgefordert werden.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich

- beim aktiven Brand- und Hilfeleistungseinsatz i. S. des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg einschließlich der vor- und nachbereitenden Tätigkeiten,
- bei der Teilnahme an Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen sowie dem Übungsdienst,
- beim Einsatz- und Werkstättendienst,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen, für die vom jeweils zuständigen Feuerwehrkommandanten offizieller Feuerwehrdienst angeordnet worden ist (z. B. kameradschaftliche Zusammenkünfte, Teilnahme an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes, öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern, Teilnahme an Leistungswettkämpfen)

und auf den damit verbundenen direkten Wegen.

2. Ausgewählte Geldleistungen im Einzelnen:

Neben den Regelgeldleistungen (§§ 45 ff SGB VII) erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren noch Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie zusätzliche Leistungen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehren, sofern die dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Verletztengeld:

Ein berufstätiges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Verletztengeld, wenn unfallbedingte

- Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung vorliegt und
- kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Maßgebend hierfür ist bei abhängig Beschäftigten der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum, bei selbständig Tätigen das durch den Einkommensbescheid des Vorjahres nachgewiesene Einkommen.

Das Verletztengeld beträgt 80 % des Bruttoarbeitsentgelts, wobei es das Nettoarbeitsentgelt nicht überschreiten darf bzw. bei Selbständigen 80 % des 360. Teils des Einkommens.

Als Mehrleistungen wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem kalendertäglichen Verletztengeld abzgl. des tatsächlichen Nettoverdienstauffalls (**63,88 €** bei Personen über 18 Jahren) gewährt.

Zusatzleistungen kommen nur in Betracht, wenn das kalendertägliche Verletztengeld zzgl. Mehrleistungen geringer ist als **68,13 €** (bei Personen über 18 Jahren).

Hierzu zwei Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1.:

Sachverhalt:

M. ist bezieht ein festes Monatsgehalt und erleidet am **08.02.2010** einen Arbeitsunfall

Vom **01.01.2010** bis **31.01.2010** erzielt Bruttoarbeitsentgelt: 2.000,00 €

Vom **01.01.2010** bis **31.01.2010** erzielt Nettoarbeitsentgelt: 1.500,00 €

1) Berechnung des (kalendertäglichen) Verletztengeldes:

(80% des Bruttoentgelts, hier = 1.600,00 € höchstens jedoch Nettoarbeitsentgelt, hier = 1.500,00 €)

1.500,00 € : 30 Tage	= 50,00 €
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil der Beiträge zur RV/AV) in Höhe von 11,35 %	= 5,68 €
kalendertägl. Verletztengeld	= <u>44,32 €</u>

2) Berechnung der Mehrleistungen:

(480. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße **2010 = 30.660,- €**)

Mindest-Nettoverdienstauffall = 30.660,00 € : 480	= 63,88 €
abzgl. Nettoverdienstauffall	= 44,32 €
kalendertägl. Anspruch auf Mehrleistungen	= <u>19,56 €</u>

3) Berechnung der Zusatzleistungen :

(450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße **2010 = 30.660,- €**)

Mindestbetrag = 30.660,00 € : 450	= 68,13 €
abzgl. kalendertäglicher Verletztengeldanspruch	= 44,32 €
abzgl. kalendertäglicher Mehrleistungsanspruch	= 19,56 €
kalendertägl. Anspruch auf zusätzliche Leistungen	= 4,25 €

**Kalendertäglicher Gesamtanspruch
(Verletztengeld, Mehr- u. Zusatzleistungen) = 68,13 €**

Beispiel 2:

Sachverhalt:

M. übt hauptberuflich eine selbständige Tätigkeit aus und erleidet am **08.01.2010** einen Arbeitsunfall.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. jährlicher Nettoverdienstausschlag laut Einkommensteuerbescheid 2009: 20.000,00 € bzw. 17.500,00 €

1) Berechnung des (kalendertäglichen) Verletztengeldes:

20.000,00 € : 360 x 80 %	= 44,44 € (kalendertägliches Verletztengeld)
17.500,00 € : 360 (Vergleichsbe- rechnung nach Nettoverdienstausschlag)	= 48,61 €

2) Berechnung der Mehrleistungen:

(480. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße 2010 = 30.660,- €)

Mindest-Nettoverdienstausschlag = 30.660,00 € : 480	= 63,88 €
abzgl. kalendertägliches Verletztengeld	= 44,44 €
kalendertägl. Anspruch auf Mehrleistungen	= 19,44 €

3) Berechnung der Zusatzleistungen :

(450. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße 2010 = 30.660,- €)

Mindestbetrag = 30.660,00 € : 450	= 68,13 €
abzgl. kalendertäglicher Verletztengeldanspruch	= 44,44 €
abzgl. kalendertäglicher Mehrleistungsanspruch	= 19,44 €
kalendertägl. Anspruch auf zusätzliche Leistungen	= 4,25 €

**Kalendertäglicher Gesamtanspruch
(Verletztengeld, Mehr- u. Zusatzleistungen) = 68,13 €**

b) Versichertenrente:

Hinterlässt ein versicherter Arbeitsunfall einen Gesundheitsschaden, wird eine Versichertenrente gewährt, wenn

- eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 v. H.
- über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus

vorliegt.

Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV). Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Arbeitsunfalls bzw. bei Selbständigen das mit Einkommensteuerbescheid des Vorjahres nachgewiesene Arbeitseinkommen. Für Personen, die kein Arbeitsentgelt oder –einkommen erzielt haben, wird der Mindestjahresarbeitsverdienst angesetzt. Dieser beträgt bei Personen über 18 Jahren derzeit **18.396,00 €**

Neben der Rente werden je 10 v. H. MdE 8,00 € Mehrleistungen monatlich sowie an Zusatzleistungen der Unterschiedsbetrag zwischen Jahresarbeitsverdienst und jährlicher Vollrente (MdE 100 % = **12.264,00 €**) einschließlich jährlicher Mehrleistungen zur Vollrente (960,00 €), gekürzt entsprechend dem Grad der tatsächlichen MdE gewährt.

Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit erhält der verunglückte Feuerwehrangehörige zudem nochmals **einmalig** 16.800,00 € zzgl. für jedes Kind 2.240,00 € an Zusatzleistungen.

Eine Versichertenrente berechnet sich wie folgt:

Beispiel :

Sachverhalt:

MdE = 20 v.H.

JAV = 36.000,00 €

1) Berechnung der Vollrente (MdE = 100 %):

36.000,00 € x 2/3 = 24.000,00 € jährlich

2) Berechnung der Teilrente:

24.000,00 € x 20 v.H. = 4.800,00 € jährl. bzw. **400,00 € mtl.**

3) Berechnung der Mehrleistungen:

8,- € pro 10 v.H.= 8,- € x 2 = **16,00 € mtl.** bzw. 192,00 jährl.

4) Berechnung der zusätzlichen Leistungen:

36.000,00 € - 24.000,00 € - 960,00 € =
11.040,00 € x 20 v.H. = 2.208,00 € jährl. bzw. **184,00 € mtl.**

**Mtl. Gesamtanspruch
(Verletztenrente, Mehr-/Zusatzleistungen) = 600,00 €**

c) Leistungen an Hinterbliebene:

aa) Sterbegeld:

Das Sterbegeld beträgt derzeit **4.380,00 €**.

bb) Einmalige Zusatzleistungen im Todesfall:

An Zusatzleistungen werden im Todesfall **einmalig** 11.200,00 € für die Witwe/den Witwer sowie 2.240,00 € einmalig für jedes waisenrentenberechtigten Kind gewährt.

cc) Überführungskosten:

Überführungskosten werden von der Unfallkasse Baden-Württemberg übernommen, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Versicherte sich dort aus Gründen aufgehalten hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

dd) Witwen-/Witwerrenten:

1.1 „Große“ Witwen-/Witwerrente:

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes bzw. Sorge für ein behindertes Kind über 27 Jahren, oder
- Witwe/Witwer hat das 45. Lebensjahr (**ab 01.01.2012 das 47. Lebensjahr**) noch vollendet, oder
- bei der Witwe/dem Witwer liegt eine Erwerbsminderung/eine Berufs- o. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

1.2 „Kleine“ Witwen-/Witwerrente:

Wenn die unter Ziffer 1.1 genannten Kriterien nicht erfüllt sind.

Achtung: Ein Anspruch auf die „kleine“ Witwen-/Witwerrente besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats in dem der Ehegatte verstorben ist!

1.3 Höhe der Witwen-/Witwerrente:

bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Todesmonats (= Rente im Sterbevierteljahr) = 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes (jährlich)

danach bei „kleiner“ Witwen-/Witwerrente = 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (jährlich)
danach bei „großer“ Witwen-/Witwerrente = 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (jährlich)

Die Mehrleistungen und Zusatzleistungen zur Witwen-/Witwerrente betragen jeweils 1/10 des der Rente zu Grunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes jährlich.

Sofern die Witwe/der Witwer eigenes Einkommen bezieht, wird nach Ende des Sterbevierteljahres eine Einkommensanrechnung durchgeführt!

ee) Waisenrente:

Waisenrente erhalten

- leibliche Kinder bzw. Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren bzw. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Versicherten aufgenommen waren oder von ihnen überwiegend unterhalten wurden,
- grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet,
 - sich in der Übergangszeit von max. vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem gesetzl. Wehr-/Zivildienst oder einem freiwilligen Dienst (FSJ oder FÖJ) befindet,
 - ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet,
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Höhe der Waisenrente:

Halbwaisenrente = 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (jährlich)
Vollwaisenrente = 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (jährlich)

Des Weiteren erhalten Halbwaisen jeweils 1/20 des der Rentenberechnung zu Grunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes jährlich bzw. Vollwaisen jeweils 1/10 als Mehr- und Zusatzleistungen.

Einkommen einer über 18 Jahre alten Waisen wird auf die Rente angerechnet.

Die Hinterbliebenenrenten ohne Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Zudem dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen mit den Mehrleistungen zu den Renten insgesamt 80 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes (72.000,00 €) nicht übersteigen. Die zusätzlichen Leistungen verringern sich um den Betrag um den die Gesamtleistung (Hinterbliebenenrenten und Mehrleistungen sowie zusätzliche Leistungen) die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Beispiel für Hinterbliebenenleistungen an eine Witwe mit zwei Kindern:

Sachverhalt:

Ehemann erleidet am **08.01.2010** einen tödlichen Arbeitsunfall und hinterlässt eine Ehefrau (Alter: 30 Jahre) und 2 minderjährige Kinder. Die Ehefrau verfügt über kein anrechenbares Einkommen.

JAV: 36.000,00 €

1) Sterbegeld: 4.380,00 €

2) Leistungen an die Witwe:

a) 08.01.2010 – 30.04.2010 (sog. Sterbevierteljahr):

aa) Witwenrente: $2/3$ des JAV (36.000,00 €) = 24.000,00 € : 12 Monate = **2.000,00 € mtl.**

bb) Mehrleistungen: $1/10$ des JAV (36.000,00 €) = 3.600,00 € : 12 Monate = **300,00 € mtl.**

Gesamtanspruch für den Zeitraum 08.01.2010 – 30.04.2010: 8.680,65 €

b) ab dem 01.05.2010:

aa) Witwenrente: 36.000,00 € : 40 v.H. = 14.400,00 € : 12 Monate = **1.200,00 € mtl.**

bb) Mehrleistungen: $1/10$ des JAV (36.000,00 €) = 3.600,00 € : 12 Monate = **300,00 € mtl.**

Monatlicher Gesamtanspruch für den Zeitraum ab dem 01.05.2010: 1.500,00 €

c) *Einmalige* zusätzliche Leistung i. H. v. 11.200,00 € zzgl. 2.240,00 € je Kind

2) Leistungen an die Kinder (Leistungen je Kind)

a) Waisenrente: $36.000,00 \text{ €} : 20 \text{ v.H.} = 7.200,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = \mathbf{600,00 \text{ € mtl.}}$

b) Mehrleistungen: $1/20 \text{ des JAV (36.000,00 €)} = 1.800,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = \mathbf{150,00 \text{ € mtl.}}$

Monatlicher Gesamtanspruch je Kind: **750,00 €***

(*Da die Summe der Jahresbeträge der Renten und Mehrleistungen den Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen erreicht bzw. übersteigt, besteht kein Anspruch auf monatliche zusätzliche Leistungen!)

Dirk Astheimer
Tel.: 0711-9321-231

Anke Siegle
Tel.: 0711-9321-340